

## Ein Unternehmen in der Republik Korea gründen / Vertretungsvergabe

Auch bei Investition und Firmengründung im Ausland stehen wir mit Fachwissen und unseren Kontakten an Ihrer Seite

- [Firmengründung in der Republik Korea](#)
- [Wir unterstützen bei Gründung und Investition](#)
- [Internationale Abkommen und Investitionsschutz](#)
- [Vertretungsvergabe](#)

### Firmengründung in Südkorea

Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der geschäftlichen Präsenz in Korea entsprechen in weiten Teilen den aus dem österreichischen Handels- und Gesellschaftsrecht bekannten Formen. Grund hierfür ist die über Japan vermittelte Übernahme kontinentaleuropäischer – insbesondere deutscher – Rechtsgrundsätze.

Während früher ca. 90 Prozent der koreanischen Unternehmen die Rechtsform einer ju'shig hoe'sa, einer der österreichischen Aktiengesellschaft weitgehend entsprechenden Kapitalgesellschaft, besaßen, ist heute die yu'han hoe'sa die Standard-Kapitalgesellschaft – was in etwa einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung entspricht. Die wichtigsten übrigen Betriebsstätten sind die Auslandsfiliale (Branch Office) und die Repräsentanz (Liaison Offices).

Die Körperschaftssteuer richtet sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens und beträgt zwischen 10 und 24 Prozent. Die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen den Bruttoerträgen und den Bruttoaufwendungen. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen bestehen insbesondere bei Projekten, welche die Wettbewerbsfähigkeit steigern beziehungsweise ausländisches Kapital anziehen sollen.

Die Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für entsandte Firmenangehörige des Mutterunternehmens oder für andere ausländische Staatsangehörige, die bei der Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens beschäftigt werden, sind in der Regel unproblematisch, aber die Anzahl der Visa für entsandte Firmenangehörige und deren Familien hängt direkt mit dem Investitionsbetrag zusammen. Begleitende Ehegatten erhalten keine Arbeitsgenehmigung. Ausnahmeregelungen sind möglich.

Das Visum für eine Aufenthaltsdauer von bis zu einem Jahr kann von der Vertretung Koreas in Österreich kurzfristig ausgestellt werden. Ein mehr als zwei Jahre gültiges Visum erfordert die Genehmigung der Ausländerbehörde, die dem Justizministerium unterstellt ist.

Der Erwerb von Grundstücken durch ausländische Investorinnen und Investoren ist weitgehend liberalisiert und bedarf zwingend einer Anzeige an und Eintragung in das jeweilige zuständige Grundbuch- und Katasteramt. Die Errichtung von Betriebsanlagen ist prinzipiell nur auf entsprechend gewidmeten Flächen möglich. Darüber hinaus stehen in Industrieparks und besonders ausgewiesenen Ausländerzonen Grundstücke – teilweise zu vergünstigten Sonderkonditionen – zur Verfügung.

Ausführliche Informationen zu Unternehmensgründung, Investitionen und Steuern erhalten Sie beim AußenwirtschaftsCenter Seoul: Schicken Sie uns ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

### Wir unterstützen bei Gründung und Investition

Damit Ihre Investition im Ausland kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten Sie unsere AußenwirtschaftsCenter bei Gründung und Investition in Ihrem Zielmarkt. Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Das Förderprogramm [go-international](#) erleichtert Ihnen Markteintritt, Marktbearbeitung und die Gründung einer Niederlassung im Ausland und ist Teil der Internationalisierungsoffensive des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Wirtschaftskammer Österreich.

### Investitionsberatung

Irgendwann ist es soweit. Oft erst später, wenn es richtig gut läuft und die Umsätze stimmen. Manchmal gleich, weil man mit sechs Stunden Zeitverschiebung keine zwölf Vertriebspartner an der Leine führen kann. Oft, weil der Markt ein Produkt verlangt, das vor Ort gewartet, assembliert oder mit Ihrem Know-how produziert werden muss.

Die eigene Niederlassung ist immer teuer, aber auch immer Ihr bester Vertriebspartner in einem Exportmarkt. Wenn es so weit ist, dann wissen wir, wie es geht. Firmengründung, Rechtsform, Steuern, Visa für entsandtes Personal, Arbeitsrecht, Versicherungen, Standortwahl, Förderungen, Finanzierungen – wir bereiten Sie vor und helfen Ihnen durch.

Wir haben vor Ihnen in Ihrem Zielmarkt viele andere Unternehmen bei Investitionsentscheidungen begleitet und können deren Erfahrungen an Sie weitergeben. Und das Wichtigste: Unser Netzwerk an kompetenten Dienstleistern kann sich überall sehen lassen und erspart viele leere Kilometer.

Sind Sie bereit? Kontaktieren Sie einfach das [AußenwirtschaftsCenter Seoul](#).

## Förderungen

Wer sich in einem Auslandsmarkt niederlassen will, muss erst in die Kasse greifen – daran ändern auch guter Service und Beratung nichts. Marketing, Rechtsberatung, Partnersuche: Alles kostet, bevor es etwas bringt. Auch bei guter Vorbereitung gibt es keine Erfolgsgarantie, wenn man Investitions-Neuland betritt.

Die [Direktförderungen aus der Internationalisierungsoffensive go-international](#) federn Risiken ab und entlasten Unternehmen. Förderbar sind unter anderem Reise- und Marketingkosten, Honorare lokaler Branchenexpertinnen und -experten, Messe und Kongresseteilnahmen, Rechts- und Steuerberatung zum Thema Unternehmensgründung sowie Marktanalysen.

Darüber hinaus bestehen natürlich auch noch andere [Förderstellen](#) und Fördermöglichkeiten: Unsere [Expertinnen und Experten in den Landeskammern](#) haben den Überblick über viele Fördermaßnahmen und helfen Ihnen, sich im Förderdschungel zurechtzufinden!

## Investitionsschutz

Österreich hat im Laufe der Zeit über 60 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, um österreichische Unternehmen, die im Ausland investieren, vor Benachteiligung und entschädigungsloser Enteignung zu schützen. Insbesondere für kleine Betriebe, die den Schritt ins Ausland wagen, sind diese Abkommen von großer Bedeutung: Sie erhöhen die Rechtssicherheit für im Ausland investierende Unternehmen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlicht eine [Liste aller bilateralen österreichischen Investitionsschutzabkommen](#), einschließlich solcher, die mit anderen EU-Staaten bestehen (Intra-EU-BITs).

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union übergegangen ([Artikel 207 AEUV](#)). Seither verhandelt auch die EU über Investitionsschutz als Teil von Freihandelsabkommen oder über reine Investitions- und Investitionsschutzabkommen. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale Abkommen mit Drittstaaten abschließen, sofern mit diesen Staaten keine europäischen Abkommen verhandelt werden oder geplant sind.

Wir geben Ihnen einen [Überblick über die Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Drittstaaten](#).

## Vertretungsvergabe

Der Vertrieb über einen Vertreter, Makler oder Großhändler erlaubt es ausländischen Unternehmen, den koreanischen Markt mit vergleichsweise geringem Aufwand zu erschließen.

Ein Großhändler (Distributor) kauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Waren des Exporteurs ein und verkauft diese wieder an andere Händler oder den Endkunden. Diese Geschäftsbeziehung kann exklusiv oder nichtexklusiv gestaltet werden. Bei der Gewährung exklusiver Rechte werden in der Regel Mindestabnahmemengen der Ware vereinbart, die aber nicht immer zulässig sind. Bei einer Reihe von üblichen Vertragsvereinbarungen, z.B. bei der Beschränkung von Vertriebsgebieten sind insbesondere die „Fair Trade“-Regeln der koreanischen Fair Trade Commission zu beachten.

Neben dem Großhändler gibt es in Korea den Handelsvertreter (Commercial Agent). Damit ist eine Person gemeint, die als selbstständiger Handelsvertreter damit beauftragt ist, für ein Unternehmen Geschäfte in der Branche des Geschäftsherrn gegen Provision oder Kommission zu vermitteln.

Der Abschluss eines Vertretervertrags ist nicht an Mindeststandards oder Formalien gebunden. Es gibt kein öffentliches Registriererfordernis bezüglich des Abschlusses eines Handelsvertretervertrags. Aber auch beim Handelsvertretervertrag sind die besonderen Regelungen der Fair Trade Commission zu beachten.

Die Provision des Handelsvertreters ist frei verhandelbar. Als Einschränkung gilt, dass die mit einer Tochtergesellschaft vereinbarte Provision in den Augen der koreanischen Finanzverwaltung (National Tax Service, [www.nts.go.kr](http://www.nts.go.kr)) angemessen sein sollte. Sonst drohen Auseinandersetzungen mit dem

Finanzamt. Insbesondere ist zu beachten, dass ein Handelsvertreter bei Auflösung des Vertragsverhältnisses nach koreanischem Recht Kompensationsrechte geltend machen kann.

Falls Sie Waren an einen koreanischen Handelsvertreter, Großhändler oder Makler liefern und diese nicht vorab bezahlt, oder über Akkreditive oder Dokumenteninkasso gesichert sind, sollte zumindest der Rechnungsbetrag so gut als möglich versichert ([www.oekb.at](http://www.oekb.at)) oder besichert werden. Dies gilt insbesondere für kleinere Beträge, da die Kosten für einen Rechtsstreit die Rechtsverfolgung für außenstehende Rechnungsbeträge bis EUR 50.000 in der Regel unwirtschaftlich macht.

Das AußenwirtschaftsCenter Seoul unterstützt Sie individuell bei der Suche nach Handelsvertretern oder Fachmedien, wo Sie für Ihre Branche gezielte Schaltungen durchführen können: Schicken Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an.